

16/SN-284/ME  
b<sup>3</sup> von 3

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-367/4/1993

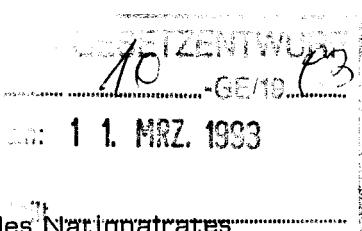
**Betreff:** Pensionsreform im öffentlichen Dienst:  
Stellungnahme unter Berücksichtigung des  
Nachtrages zum Begutachtungsverfahren:

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung regeln, geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 11. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-367/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Pensionsreform im öffentlichen Dienst:  
 Stellungnahme unter Berücksichtigung des  
 Nachtrages zum Begutachtungsverfahren:

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
 an die Behörde richten und die  
 Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Zu den mit do. Schreiben vom 8. Feber 1993, Zl. 920.800/0-II/A/6/a/93, übermittelten Gesetzentwürfen zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst und dem mit Schreiben vom 2. März 1993, Zl. 920.800/3-III/A/6/a/93, übermittelten Nachtrag zum Begutachtungsverfahren nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Den vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Zielbestimmung des § 13a Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965, die das Ziel hat, die Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges auf Grund einer allgemeinen Bezugserhöhung für die Beamten des Dienststandes und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen, wird zugestimmt. Es wäre daher auch vorstellbar, die gegenständlichen Änderungsvorschläge auch für den Landesbereich zu übernehmen.

Bei der Einhebung des vorgesehenen Pensionssicherungsbeitrages stellt sich allerdings die Frage, wie hiebei die praktische Vollziehung geplant ist. Wäre es nämlich vorgesehen, die Ruhestandsbeamten, die auf Grund der gegebenen Pensionsautomatik vorgesehene Pensionserhöhung mitmachen zu lassen und gleichzeitig diesem Personenkreis den Pensions-

- 2 -

sicherungsbeitrag jeweils bescheidmäßigt vorzuschreiben, so hätte dies einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Einhebung des Pensionssicherungsbeitrages dadurch zu erfolgen hätte, daß im Zuge der allgemeinen Pensionserhöhung der errechnete Pensionssicherungsbeitrag automatisch gegenzurechnen ist, ohne daß es in jedem Einzelfalle einer bescheidmäßigen Erledigung bedürfte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 11. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko e.h.

  
F.d.R.d.A.